

Satzung der Hochschule Darmstadt über die Ausgestaltung und Durchführung des Berufspraktikums und staatliche Anerkennung am Fachbereich Soziale Arbeit gemäß § 5 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und –arbeitern, Sozialpädagoginnen und –pädagogen, Heilpädagoginnen und –Heilpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und –pädagogen (Sozialberufearkennungsgesetz) vom 21. 12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl. 2018, S. 362 ff).

Erster Abschnitt Staatliche Anerkennung	2
§ 1 Zuständigkeit, Gebühren	2
§ 2 Antragstellung	2
§ 3 Anerkennungsurkunde	2
Zweiter Abschnitt Praktikumsausschuss; Praxisphase	2
§ 4 Praktikumsausschuss	2
§ 5 Inhalt und Gliederung der Praxisphase	3
§ 6 Aufgabe der Praxisphase	4
§ 7 Anerkennung als geeignete Praxisstelle	4
§ 8 Begleitung der Praxisphase; Ausbildungsplan	5
§ 9 Beurteilung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Anerkennungsjahr	6
§ 10 Praktikumsabschlussarbeit	6
§ 11 Verlängerung und Unterbrechung der Praxisphase	6
Dritter Abschnitt Anrechnung beruflicher Tätigkeiten in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit.....	7
§ 12 Allgemeine Grundsätze der Anrechnung	7
§ 13 Anrechenbare Zeiten	7
§ 14 Sonderfälle	7
Vierter Abschnitt Kolloquium	8
§ 15 Zweck des Kolloquiums; Zuständiger Fachbereich	8
§ 16 Kolloquiumskommission	8
§ 17 Meldung und Zulassung zum Kolloquium	8
§ 18 Durchführung und Bewertung des Kolloquiums	9
§ 19 Wiederholung des Kolloquiums	10
§ 20 Einsicht in die Kolloquiumsunterlagen	10

Erster Abschnitt Staatliche Anerkennung

§ 1 Zuständigkeit, Gebühren

(1) Die staatliche Anerkennung nach § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und -pädagogen (Sozialberufeenerkennungsgesetz) vom 21.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl. S. 362 ff) wird auf Antrag durch die Hochschule Darmstadt erteilt. Sie wird jeweils mit Wirkung zum ersten Tag des Monats ausgesprochen, der dem letzten Monat der berufspraktischen Ausbildung folgt.

(2) Für die staatliche Anerkennung werden Gebühren erhoben. Es gilt die Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (VerwKostO-HMWK) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Antragstellung

Dem Antrag zur staatlichen Anerkennung sind beizufügen:

Nachweis des Hochschulabschlusses in einem Studiengang der Sozialen Arbeit gem. § 2 Abs. 1 des Sozialberufeenerkennungsgesetzes und des erfolgreich durchgeführten Kolloquiums entsprechend § 15 dieser Satzung.

§ 3 Anerkennungsurkunde

Über die staatliche Anerkennung wird den Berechtigten gemäß § 1 Abs. 2 des Sozialberufeenerkennungsgesetzes eine Urkunde mit den Bezeichnungen „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin / Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter / Sozialpädagoge“ erteilt.

Zweiter Abschnitt Praktikumsausschuss; Praxisphase

§ 4 Praktikumsausschuss

(1) An der Hochschule wird ein Praktikumsausschuss gebildet.

(2) Der Praktikumsausschuss hat die Aufgabe,

1. die Einhaltung der Bestimmungen des Sozialberufeenerkennungsgesetzes und dieser Satzung zu garantieren,
2. die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
3. Angelegenheiten der Gestaltung und Organisation von Praxisphasen innerhalb und außerhalb des Studiums zu behandeln und dem Fachbereich Anregungen zur Verbesserung der Praxisphasen zu geben,
4. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Berufspraxis zu behandeln.

(3) Dem Praktikumsausschuss gehören an

1. zwei Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs Soziale Arbeit,
2. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Praxisreferats,
3. zwei Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter im Anerkennungsjahr, die sich noch nicht zum Kolloquium gemeldet haben (bei Entscheidungen nach § 12 nur mit beratender Stimme),

4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Berufspraxis mit einschlägigem Berufsabschluss und mindestens zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung in der Sozialen Arbeit. Diese sollen Erfahrungen in der Praxisanleitung haben.

Die Mitglieder des Praktikumsausschusses werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Praktikumsausschusses entsprechend Ziffer 3 erfolgt für ein Jahr. Die Mitglieder des Praktikumsausschusses gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 werden von den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern im Anerkennungsjahr für die Zeit bis zu ihrer Meldung zum Kolloquium benannt und vom Fachbereichsrat bestätigt. Die Mitglieder des Praktikumsausschusses gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 4 werden durch die Anleiterinnen und Anleiter benannt und vom Fachbereichsrat bestätigt. Die Benennung der Vertreter aus der Berufspraxis soll bei den Treffen der Anleiterinnen und Anleiter aus den Praxisstellen erfolgen.

(4) Der Praktikumsausschuss wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren aus seinen Mitgliedern nach Nr. 1, 2 oder 4 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Praktikumsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder nach Nr. 1, 2 oder 4, anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar, und kann der Praktikumsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann das vorsitzende Mitglied vorläufige Maßnahmen treffen. Die übrigen Mitglieder des Praktikumsausschusses sind unverzüglich zu unterrichten.

(6) Die Mitglieder gem. Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Praktikumsausschusses haben das Recht, an Kolloquien teilzunehmen.

(7) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Entscheidungen des Praktikumsausschusses nach § 9 Abs. 2 Satz 5, § 11, § 12 Abs. 1, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 6 sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem vorsitzenden Mitglied erhoben werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, gilt Satz 1 entsprechend.

(9) Der Praktikumsausschuss tagt mindestens zweimal im Semester.

(10) Die Hochschule sichert die Einbeziehung der Berufspraxis nach § 4 des Sozialberufenerkennungsgesetzes durch einen kontinuierlichen Austausch mit den nach § 7 durch das Praxisreferat anerkannten Praxisstellen (mindestens ein Treffen pro Semester).

§ 5 Inhalt und Gliederung der Praxisphase

Die Praxisphase besteht aus einer einjährigen Tätigkeit im Bereich Sozialer Arbeit unter Einbeziehung sozialadministrativer Anteile. Die Wahrnehmung sozialadministrativer Aufgaben soll dazu befähigen, organisatorische und verwaltungspraktische Grundsätze unter Berücksichtigung rechtlicher und finanzieller Rahmenbedingungen sozialer Arbeit anzuwenden; dabei soll auch ein Überblick über die Zuständigkeiten und das Zusammenwirken sozialer Dienste, der Behörden und Einrichtungen der Sozialen Arbeit vermittelt werden.

§ 6 Aufgabe der Praxisphase

(1) Die Praxisphase hat die Aufgabe, an die selbständige berufliche Tätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit heranzuführen. Dabei sind die im Studium erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten mit den Arbeitsfeldern des Sozialwesens verzahnt und werden zunehmend selbständig angewandt und vertieft.

(2) Die Praxisphase vermittelt insbesondere die Befähigung, unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Handelns in unmittelbarem Bezug zur Klientel und zu Zielgruppen Sozialer Arbeit anzuwenden. Dabei müssen exemplarisch helfende, erzieherische, bildende, beratende und informierende Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit wahrgenommen werden. Dazu gehört auch die Vermittlung von Kenntnissen relevanter Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene.

§ 7 Anerkennung als geeignete Praxisstelle

- (1) Als für die Praxisphase geeignete Praxisstelle können Einrichtungen anerkannt werden, die
1. in ausreichendem Umfang Aufgaben in einem oder mehreren Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit wahrnehmen,
 2. nach ihrer Rechtsform und personalen Ausstattung Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praktikantenvertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden. Sind nicht mindestens drei hauptamtliche Kräfte in der Einrichtung beschäftigt, die als Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen qualifiziert sind, ist die personelle Ausstattung in der Regel nicht als ausreichend anzusehen,
 3. eine fachliche Anleitung entsprechend § 3 Sozialberufeerkennungsgesetzes gewährleisten.

(2) Über den Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle entscheidet das Praxisreferat. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung und Anschrift der Einrichtung,
2. Organisation, Aufgabenbereiche und Zielgruppen der Einrichtung,
3. Qualifikation der für die Anleitung vorgesehenen Fachkräfte,
4. Beschreibung der Aufgaben, die während der Praxisphase wahrgenommen werden sollen.

(3) Die Praxisstellen sind verpflichtet, der Hochschule jede Änderung der der Anerkennung zugrunde liegenden Voraussetzungen unverzüglich anzuzeigen.

- (4) Der Praktikumsausschuss kann die erteilte Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle
1. nach Rücksprache mit der Einrichtung zurücknehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vorgelegen haben,
 2. widerrufen, wenn die Einrichtung die Anforderungen nach Abs. 1 nicht mehr erfüllt.

(5) Ist eine in Hessen oder einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland gelegene Einrichtung von den zuständigen Stellen eines anderen Bundeslandes für das dort vorgeschriebene Berufspraktikum bzw. die dort vorgeschriebenen Praxisphasen als geeignete Praxisstelle anerkannt worden, bedarf es keines erneuten Verfahrens, wenn diese Einrichtung die Anforderungen nach Abs. 1 in vollem Umfang erfüllt. Werden Tatsachen bekannt, die die Rücknahme oder den Widerruf nach Abs. 4 rechtfertigen würden, gilt die Einrichtung nicht mehr als geeignete Praxisstelle im Sinne dieser Verordnung.

§ 8 Begleitung der Praxisphase; Ausbildungsplan

- (1) Die Begleitung der Praxisphase obliegt der Hochschule; zuständig ist in der Regel der Fachbereich, in dem die Abschlussprüfung abgelegt wurde. Auf begründeten Antrag kann diese Aufgabe auch ein entsprechender Fachbereich einer anderen Hochschule im Land Hessen übernehmen. Wurde die Abschlussprüfung an einer Hochschule in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland abgelegt und ist beabsichtigt, die Praxisphase ganz oder teilweise im Land Hessen abzuleisten, kann bei einem dem jeweiligen Studienabschluss entsprechenden Fachbereich einer Hochschule beantragt werden, die Begleitung der Praxisphase zu übernehmen; wird zugleich die staatliche Anerkennung durch die Hochschule entsprechend dieser Satzung angestrebt, muss der Antrag auf Begleitung vor Aufnahme der Praxisphase und für deren gesamte Dauer gestellt werden. Die Hochschule erhebt für die staatliche Anerkennung nach § 1 Abs. 2 der Satzung Gebühren nach der Verwaltungskostenordnung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (VerwKostO-HMWK) in der jeweils geltenden Fassung. § 2 Abs. 3 Sozialberufenerkennungsgesetz gilt entsprechend.
- (2) Die Beratung und Anleitung in der Praxisphase nehmen die für die Praxisbegleitung nach Abs. 4 verantwortlichen Lehrkräfte und das Praxisreferat im Zusammenwirken mit den anleitenden Fachkräften nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 wahr.
- (3) Die Praxisphase ist nach einem Ausbildungsplan durchzuführen. Der Ausbildungsplan erstreckt sich auf sozialpädagogische und sozialadministrative Tätigkeiten. Er wird zwischen dem Praxisreferat und der Praxisstelle im Einvernehmen mit den anleitenden Fachkräften und den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern im Anerkennungsyear unter Berücksichtigung ihres bisherigen Werdegangs innerhalb der ersten acht Wochen des Berufspraktikums vereinbart und dem Praxisreferat zur Genehmigung vorgelegt. Er ist bei der Anmeldung zum Kolloquium und auf Anforderung dem Praktikumsausschuss vorzulegen.
- (4) Die Hochschule bietet regelmäßig praxisbegleitende Veranstaltungen an, die auch durch andere geeignete Formen der Praxisbegleitung ersetzt werden können. Sie dienen insbesondere der Vertiefung der Fachkenntnisse, der kritischen Reflexion und Auswertung des in der Hochschule und den Praxisfeldern erworbenen Wissens und der Erfahrungen, der Fortbildung sowie der Vorbereitung auf das Kolloquium. Sie sind auf die jeweiligen Praxisfelder der Praktikantinnen und Praktikanten zu beziehen und sollen Vorschläge und Hinweise der Praxisstellen einbeziehen.
- (5) Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Anerkennungsyear sind verpflichtet, an den praxisbegleitenden Maßnahmen nach Abs. 4 Satz 1 teilzunehmen. Hierzu sind sie während der gesamten Praxisphase
1. in jeder Woche für einen Studientag sowie
 2. für zwei jeweils einwöchige Blockseminare freizustellen.
- In die vorlesungsfreie Zeit fallende Studientage dienen insbesondere dem Selbststudium aufgrund von Vorgaben und Anregungen der nach Abs. 2 für die Praxisbegleitung Verantwortlichen. Die Ausgestaltung der Blockseminare obliegt dem Fachbereich.
- (6) Ist auf Grund der Entfernung der Praxisstelle eine Praxisbegleitung durch die Hochschule Darmstadt nicht möglich oder nicht zumutbar, ist der Verpflichtung nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und 2 an einer näher gelegenen anderen Hochschule in der Weise nachzukommen, dass deren Angebot an praxisbegleitenden Maßnahmen in vollem Umfang wahrgenommen wird. Dies ist durch Vorlage entsprechender Teilnahmebescheinigungen oder sonstiger Belege bei der Meldung zum Kolloquium nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Praktikumsausschuss eine von Abs. 5 Satz 2 abweichende zeitliche Gliederung der praxisbegleitenden Maßnahmen festlegen. Sind während des Anerkennungsyear keine vergleichbaren praxisbegleitenden Strukturen und Angebote verfügbar, so sind auf Antrag entsprechende regelmäßige Formen der Online- oder Email-Beratung bei einem nach Abs. 2 für die Praxisbegleitung Verantwortlichen sowie Supervision o. ä. wahrzunehmen und nachzuweisen.

(7) Die Praxisphase kann auch in einer vom Praxisreferat als geeignet anerkannten Praxisstelle im Ausland abgeleistet werden. Die Durchführung der Praxisphase im Ausland setzt voraus, dass eine den Anforderungen des Abs. 4 entsprechende Betreuung durch eine dortige Hochschule oder vergleichbare Bildungseinrichtung nach den in dem jeweiligen Land geltenden Regelungen gewährleistet ist. Ist dies nicht möglich, sind in besonderen Ausnahmefällen auch andere Modelle geeigneter Praxisreflexion, insbesondere in Form der regelmäßigen Supervision und Online-Beratung zulässig. Spätestens bei der Meldung zum Kolloquium ist durch entsprechende Teilnahmebescheinigungen oder sonstige Belege eine den Anforderungen nach Satz 2 oder 3 genügende Betreuung nachzuweisen. Diese Form der Praxisbegleitung ist durch das Praxisreferat zu genehmigen.

§ 9 Beurteilung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Anerkennungsjahr

(1) Bei der Anmeldung zum Kolloquium und am Ende eines Ausbildungsabschnittes gibt die Praxisstelle eine Beurteilung ab. Sie wird den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern im Anerkennungsjahr so rechtzeitig ausgehändigt, dass noch eine Zulassung zum nächstmöglichen Kolloquiumstermin möglich ist. Die Beurteilung besteht aus einem schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Sozialarbeiterin oder des Sozialarbeiters im Anerkennungsjahr und der zu begründenden Feststellung, ob die erbrachten Leistungen den Anforderungen genügt haben.

(2) Zeigt sich während der Praxisphase, dass die Leistungen in der Praxisstelle oder den praxisbegleitenden Veranstaltungen den Anforderungen nicht genügen, setzen sich die Praxisstelle und die nach § 8 Abs. 2 für die Beratung und Anleitung jeweils verantwortlichen Lehrkräfte der Hochschule unverzüglich miteinander in Verbindung. Vor einer abschließenden Beurteilung stellen Praxisstelle und Lehrkräfte gemeinsam fest, ob die Anforderungen der Praxisphase insgesamt erfüllt worden sind. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Praktikumsausschuss. Hält er die Anforderungen für erfüllt, erhält die Sozialarbeiterin oder der Sozialarbeiter im Anerkennungsjahr hierüber eine Bescheinigung; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Hält er die Anforderungen für nicht erfüllt, ergeht ein Bescheid nach § 4 Abs. 8, in dem auch die Dauer der Verlängerung der Praxisphase nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 festzulegen ist.

§ 10 Praktikumsabschlussarbeit

(1) Zur Auswertung und Vertiefung der in der Praxisphase gewonnenen Erfahrungen wird eine Praktikumsabschlussarbeit gefertigt, in der die Umsetzung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis darzustellen ist und sich die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Anerkennungsjahr mit einem selbst ausgewählten Teilbereich des abgeleisteten Berufspraktikums nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinandersetzen. Die für die Praxisbegleitung nach § 8 Abs. 2 verantwortlichen Lehrkräfte sollen bei der Anfertigung der Arbeit beratend und unterstützend mitwirken.

(2) Die Praktikumsabschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit mit nicht mehr als drei Beteiligten vorgelegt werden; deren jeweiliger Beitrag muss erkennbar und bewertbar sein.

(3) Die Praktikumsabschlussarbeit wird nicht benotet.

§ 11 Verlängerung und Unterbrechung der Praxisphase

(1) Die Praxisphase ist um mindestens drei Monate zu verlängern, wenn auf Grund der abschließenden Beurteilung oder einer Entscheidung nach § 9 Abs. 2 die Anforderungen insgesamt nicht erfüllt wurden; die Verlängerung darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Entscheidung über die Verlängerung und ihre Dauer trifft der Praktikumsausschuss.

[2] Wird die Praxisphase über den Zeitraum des tariflichen und arbeitsvertraglichen bzw. gesetzlichen Urlaubsanspruchs hinaus um mehr als vier Wochen unterbrochen, verlängert sie sich um die hierüber hinausgehende Ausfallzeit. Bei einer Unterbrechung von mehr als zwölf Monaten entscheidet der Praktikumsausschuss, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Praxisphase zu wiederholen ist.

Dritter Abschnitt

Anrechnung beruflicher Tätigkeiten in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit

§ 12 Allgemeine Grundsätze der Anrechnung

(1) Die Praxisphase kann auf begründeten Antrag nach Maßgabe von § 13 verkürzt oder unterbrochen werden. Der Antrag ist an das Praxisreferat zu richten. Es können insgesamt höchstens sechs Monate erlassen werden. Der Praktikumsausschuss kann das Praxisreferat mit der Vorbereitung der Beschlussfassung und Bescheidung über Anträge auf Verkürzung der Praxisphase beauftragen.

(2) Die berufliche Tätigkeit, für die eine Anrechnung beantragt wird, muss, wenn sie in Vollzeitform abgeleistet wurde, mindestens sechs Monate, anderenfalls mindestens zwölf Monate ohne Unterbrechung ausgeübt worden sein.

§ 13 Anrechenbare Zeiten

(1) Wird eine sozialarbeiterische, sozial- oder heilpädagogische oder kindheitspädagogische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren nachgewiesen, werden drei Monate der Praxisphase erlassen. Das gleiche gilt, wenn eine abgeschlossene sozialpädagogische Ausbildung auf Fachschuleebene, insbesondere als "Staatlich anerkannte Erzieherin" oder als "Staatlich anerkannter Erzieher" nachgewiesen wird; bei zusätzlichem Nachweis einer sozialarbeiterischen, sozial- oder heilpädagogischen Tätigkeit von mindestens zwei Jahren werden insgesamt sechs Monate der Praxisphase erlassen. Wurden nach Satz 1 und 2 anrechenbare Tätigkeiten in Teilzeitform ausgeübt, muss ihr zeitlicher Umfang insgesamt mindestens der zweijährigen Tätigkeit einer Vollzeitkraft entsprechen.

(2) Wird eine sozialarbeiterische Tätigkeit in der Sozialverwaltung von mindestens zwei Jahren nachgewiesen, werden drei Monate der Praxisphase erlassen; Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Das gleiche gilt, wenn die Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst an einer Verwaltungsfachhochschule oder die Verwaltungsprüfung II erfolgreich abgelegt wurde; bei zusätzlichem Nachweis einer während oder nach der Verwaltungsausbildung vollzeitlich ausgeübten sozialarbeiterischen Tätigkeit in der Sozialverwaltung von mindestens sechs Monaten wird die Praxisphase um drei Monate verkürzt.

(3) Wurden Teile des Studiums in einem einschlägigen Studiengang absolviert und die dort integrierten Praxisphasen nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung insgesamt mit Erfolg abgeleistet, können sechs Monate des Berufspraktikums erlassen; eine weitere Verkürzung nach Abs. 1 ist nicht zulässig.

§ 14 Sonderfälle

(1) Der Praktikumsausschuss kann Absolventinnen oder Absolventen, die das Studium erfolgreich abgeschlossen haben, oder deren nachgewiesene Qualifikation einem solchen Abschluss gleichgestellt worden ist, und die eine mindestens fünfjährige ununterbrochene, hervorgehobene Berufstätigkeit in der Sozialen Arbeit nachweisen, auf begründeten Antrag gestatten, die Anforderungen des Berufspraktikums durch Fortführung der bisher ausgeübten Berufstätigkeit in der Sozialen Arbeit und regelmäßige Teilnahme an Maßnahmen der Praxisbegleitung nach § 8 Abs. 4 zu erfüllen. Die staatliche Anerkennung setzt auch in diesem Fall die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium voraus.

(2) § 8 Abs. 1 und 6 gelten entsprechend.

Vierter Abschnitt Kolloquium

§ 15 Zweck des Kolloquiums; Zuständiger Fachbereich

(1) Im Kolloquium wird festgestellt, ob die Sozialarbeiterin oder der Sozialarbeiter im Anerkennungsjahr über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um selbständig und eigenverantwortlich unter Einbeziehung ausgewiesener Kenntnisse der relevanten Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene im Bereich der Sozialen Arbeit beruflich tätig zu werden.

(2) Hat ein sozialarbeiterischer oder sozialpädagogischer Fachbereich einer anderen Hochschule die Begleitung des Berufspraktikums nach § 8 Abs. 1 Satz 3 übernommen, kann das Kolloquium auch an diesem Fachbereich durchgeführt werden. Wird in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 3 die staatliche Anerkennung durch die Hochschule Darmstadt angestrebt, ist der Fachbereich Soziale Arbeit für das Kolloquium zuständig.

§ 16 Kolloquiumskommission

(1) Für jedes Kolloquium bildet der Praktikumsausschuss eine Kommission (Kolloquiumskommission). Diese Aufgabe kann der Praktikumsausschuss dem Praxisreferat zuweisen. Die Kolloquiumskommission besteht aus

1. einer Professorinnen oder einem Professor oder einer anderen Lehrkraft des nach § 8 Abs. 1 zuständigen Fachbereichs (Hochschulvertretung) und
2. einem Mitglied aus der Berufspraxis, das die Anforderungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 erfüllt.

(2) § 4 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 17 Meldung und Zulassung zum Kolloquium

(1) Frühesten sechs Wochen vor Ablauf des Berufspraktikums, spätestens sechs Monate danach soll sich die Sozialarbeiterin oder der Sozialarbeiter im Anerkennungsjahr beim Praxisreferat zum Kolloquium melden. Auf begründeten Antrag kann das Praxisreferat die Meldefrist verlängern.

(2) Der Meldung nach Abs. 1 sind beizufügen:

1. das Abschlusszeugnis und die Abschlussurkunde,
2. die Praktikumsabschlussarbeit nach § 10,
3. die bei der Meldung bereits vorliegenden Beurteilungen nach § 9 Abs. 1 oder an deren Stelle die Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 Satz 3,
4. der Nachweis über den regelmäßigen und erfolgreichen Verlauf der Praxisbegleitung nach § 8 Abs. 4, gegebenenfalls an dessen Stelle die in § 8 Abs. 6 Satz 2 genannten Belege,
5. bei Auslandspraktika die Nachweise nach § 8 Abs. 7 Satz 3,
6. eine Erklärung darüber, ob das Kolloquium bereits endgültig nicht bestanden wurde oder an einer anderen Hochschule eine Meldung zum Kolloquium erfolgt ist.

In den Fällen des § 14 Abs. 1 treten eine der Praktikumsabschlussarbeit gleichwertige schriftliche Ausarbeitung und die Nachweise über die bisher ausgeübte Berufstätigkeit in der Sozialen Arbeit an die Stelle der Unterlagen nach Nr. 2 und 3.

(3) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet der Praktikumsausschuss nach Vorlage sämtlicher Unterlagen nach § 9 Abs. 1 und § 17 Abs. 2. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, lädt er zum nächstmöglichen Kolloquiumstermin ein. Anderenfalls ergeht ein ablehnender Bescheid. Zulassungen mit einem Vorbehalt müssen abschließend im Praktikumsausschuss entschieden werden.

- (4) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
1. die Meldefrist nach Abs. 1 versäumt wurde,
 2. die nach Abs. 2 geforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
 3. die antragstellende Person nach einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 232a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist,
 4. die Anforderungen des Berufspraktikums auf Grund der gemeinsamen Feststellung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 oder einer Entscheidung des Praktikumsausschusses nach § 9 Abs. 2 Satz 4 nicht erfüllt wurden,
 5. das Kolloquium bereits endgültig nicht bestanden wurde oder an einer anderen Hochschule eine Meldung zum Kolloquium erfolgt ist.

§ 18 Durchführung und Bewertung des Kolloquiums

(1) Das Kolloquium wird von der Kolloquiumskommission als Einzel- oder Gruppenprüfung mit nicht mehr als drei Kandidatinnen oder Kandidaten durchgeführt. In den Fällen des § 10 Abs. 2 muss eine Gruppenprüfung mit den Beteiligten stattfinden.

(2) Bei Einzelprüfungen dauert das Kolloquium in der Regel 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Dauer in der Regel um jeweils 30 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.

(3) Das Kolloquium soll von der Praktikumsabschlussarbeit oder der ihr nach § 17 Abs. 2 Satz 2 gleichgestellten schriftlichen Ausarbeitung ausgehen. Es erstreckt sich auf das gesamte entsprechende Teilberufsfeld der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik, ggf. unter Berücksichtigung der in den Fällen des § 14 Abs. 1 in dem jeweils ausgeübten Beruf schwerpunktmäßig wahrgenommenen Aufgaben.

(4) Die wesentlichen Inhalte und das Ergebnis des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Die Kolloquiumskommission bewertet das Kolloquium im unmittelbaren Anschluss mit "erfolgreich" oder mit "nicht erfolgreich"; dabei sind die Praktikumsabschlussarbeit und die Beurteilung nach § 9 Abs. 1 oder an deren Stelle die in § 17 Abs. 2 Satz 2 genannten Unterlagen in die Bewertung einzubeziehen. Die Beurteilung wird der Sozialarbeiterin oder dem Sozialarbeiter im Anerkennungsyear im unmittelbaren Anschluss bekannt gegeben.

(6) Bei nicht erfolgreichem Verlauf des Kolloquiums ergeht ein Bescheid des Praktikumsausschusses. Kann das Kolloquium noch einmal wiederholt werden, ist in dem Bescheid auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Die Kolloquiumskommission kann Auflagen erteilen, die sich jedoch nicht auf eine Verlängerung oder Wiederholung des Berufspraktikums beziehen dürfen.

(7) Mit dem bestandenen Kolloquium ist die Praxisphase erfolgreich abgeschlossen.

(8) Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter im Anerkennungsyear, die noch nicht zum Kolloquium gemeldet sind, können an einem Kolloquium teilnehmen, soweit die Kandidatin oder der Kandidat und die Kolloquiumskommission damit einverstanden sind und es die räumlichen Verhältnisse zulassen; dies gilt nicht für die Beratung über die Bewertung des Kolloquiums.

§ 19 Wiederholung des Kolloquiums

Wird das Kolloquium mit "nicht erfolgreich" bewertet, so kann es zweimal wiederholt werden; eine Wiederholung kann frühestens nach drei Monaten und muss spätestens nach einem Jahr erfolgen.

§ 20 Einsicht in die Kolloquiumsunterlagen

Nach Abschluss des Kolloquiums kann die Praktikantin oder der Praktikant die Kolloquiumsunterlagen einsehen. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Abschluss des Kolloquiums schriftlich beim Praxisreferat zu stellen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2019 in Kraft.

Die Satzung vom 01.12.2014, in der Fassung vom 11.10.2016 tritt mit Ablauf des 30.09.2019 außer Kraft.

Darmstadt, den 03.09.2019

Prof. Dr. Ralph Stengler

Präsident